

Planergänzungsbestimmungen

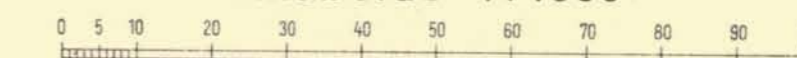
1. Die Fläche a,b,c,d,e,f,a wird als Sonderzweckfläche für die Berufsschule für Maler festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumasse von 4,8 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt, oder in Vorgärten.
2. Innerhalb der privaten Grün- und Freiflächen können ausnahmsweise bauliche Nebenanlagen, die mit der Zweckbestimmung des Grundstücks im Einklang stehen, zugelassen werden.
3. Die Führung und Abmessung der Erschließungswege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grün- und Freiflächen gefordert oder zugelassen werden.
4. Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrößen können, unbeschadet privater Rechte Dritter, zum Nachbargrundstück Fenster und Überstand durch Gesimse zugelassen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-64/1

für das Gelände
zwischen

Sonnenallee, Mareschstraße, Schudomastraße, Richardplatz und Thiemannstraße im Bezirk Neukölln

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen
Baulinien

Zeichenerklärung

festzusetzen	aufzuheben	— — — — —	Straßen- u. Baufluchtlinie
		— — — — —	Baufluchtlinie
		— — — — —	Straßenbegrenzungslinie
		— — — — —	Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		— — — — —	Baugrenze

Überbaubare Flächen

Art der Nutzung
wie in den Bestimmungen über die Baugliederung
gem. § 17 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

[Color swatch]	für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltbaupl.)
----------------	---

Nicht überbaubare Flächen
Frei- u. Verkehrsflächen

[Color swatch]	öffentliche Grünfläche
[Color swatch]	private Freifläche
[Color swatch]	private Grünfläche
[Color swatch]	Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude
mit Geschöbzahl

[Symbol]	Wohn- und Mischbauten	[Symbol]	Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
[Symbol]	öffentliche Gebäude	[Symbol]	

Grenzen usw.

[Symbol]	vorhanden	[Symbol]	zukünftig	[Symbol]	fortfallend	Grenze des Geltungsbereiches
[Symbol]		[Symbol]		[Symbol]		Grundstücksgrenze
[Symbol]		[Symbol]		[Symbol]		Eigentumsgränze
[Symbol]		[Symbol]		[Symbol]		Bordkante
[Symbol]		[Symbol]		[Symbol]		Gleisachse

Abkürzungen

M =	Fläche für Mülltonnen	W =	Wageneinstellplatz
-----	-----------------------	-----	--------------------



Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 29. April 1967
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Im Auftrage



Jähnichen

Aufgestellt
Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung
Jähnichen **Dr. Oberg**
Amtsleiter Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 14. Juni 1960

Zerndt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 224 vom 13. 7. 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 5. Okt. 1960 bis 2. Nov. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 3. November 1960

Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Dr. Oberg

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1955 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 1. April 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedter

Die Verordnung ist am 12. 4. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 438 verkündet worden.